



# Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Stadt Bad Windsheim**

**Herausgeber:**

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

**Ansprechpartnerin:** Lisa Maria Wax

Telefon: 09841 66 89-105

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: [amtsblatt@bad-windsheim.de](mailto:amtsblatt@bad-windsheim.de)

Internet: <http://www.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

- Siehe Folgeseiten -



**Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Windsheim**

**- Kostensatzung -**

**vom 01. Februar 2022**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Stadt Bad Windsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001, außer Kraft

Bad Windsheim, 01. Februar 2022  
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1)</sup></b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Bad Windsheim vom 01. Februar 2022

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Hauptverwaltung</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	<b>Kommunalgesetze</b>  1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür- gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
	03	<b>Finanzverwaltung</b>  030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>  031 Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	  5 bis 150 €
	1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
	11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
		110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
		111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	15 bis 600 €

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenom-  
men werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von  
einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Bad Windsheim vom 01. Februar 2022

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7)</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Bad Windsheim vom 01. Februar 2022

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	81	Anordnung der Wassersperre <sup>12)</sup>	10 bis 150 €

<sup>8)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>9)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>10)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11)</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllIMBI S. 60).

<sup>12)</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabensatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllIMBI S. 766).

Bad Windsheim, 01. Februar 2022

STADT BAD WINDSHEIM



*Jürgen Heckel*  
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister



## **Verordnung der Stadt Bad Windsheim zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

**vom 12. August 2022**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. 2016 S. 39), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

### **§ 2 Sperrzeitregelung in geschlossenen Räumen**

(1) Die Sperrzeit im Bereich der Bad Windsheimer Altstadt wird wie folgt festgesetzt:

- montags bis freitags von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags (ausgenommen stiller Tage im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes – BayFTG) von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Der Bereich der Bad Windsheimer Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- Im Westen: Spitalwall;
- im Norden: Hainserwall;
- im Osten: Schwedenwall;
- im Süden: Bauhofwall.

Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die in den Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während des Altstadtfestes, der Volksfeste sowie bei sonstigen städtischen Veranstaltungen beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 03:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

(3) Für das übrige Stadtgebiet bleibt die Regelung des § 7 Abs. 1 GastV (Sperrzeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unberührt.

### **§ 3 Sperrzeitregelung im Freien**

(1) Die Sperrzeit im Freien beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Absätzen 2 bis 4, um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für dauerhafte Gaststättenbetriebe auf Freiflächen wird auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt. Dies gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG.

(3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind (Märkte), gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

(4) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind,

wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- montags bis freitags von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags (ausgenommen stiller Tage im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes - BayFTG) von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr



## **§ 4 Ausnahmeregelungen**

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt, verlängert oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24:00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

(3) An sogenannten stillen Tagen im Sinne des BayFTG sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Die Befugnis nach § 8 BayGastV, bei Vorliegen eines Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.

## **§ 5 Widerrufsregelung**

Die Sperrzeitverkürzung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen geltende Jugendschutzbedingungen verstoßen wird oder geltende Lärmschutzbedingungen nicht eingehalten werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;

2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art 19 LStVG i.V.m. §§ 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

### § 7 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Windsheim, 12. August 2022  
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister



Lageplan zur Sperrzeitverordnung vom 12. August 2022 (Geltungsbereich = rot)



*Jürgen Heckel*

Blatt	Verzeichnis	Bauart	Blatt	Karte
1	3535	Waffengraben Bad Windsheim		
Lageplan				
Plan Nr.	1	Stadtkarte		
Stadtkarte				
Marktplan 1				
Blatt 436				
Bad Windsheim				